

INHALT	SEITE
123. 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung	331
124. 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung	335
125. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren	338
126. 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	343
127. 18. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede	346
128. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen – Salinenfest –	350

123.

Bekanntmachung**6. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 18.12.2009**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.863, ber. S.975) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.10.2008 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

§1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14täglicher Leerung	165,08 €
b) 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	82,54 €
c) 120 l bei 14täglicher Leerung	247,62 €
d) 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	123,81 €
e) 240 l bei 14täglicher Leerung	495,24 €
f) 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	247,62 €
g) 1.100 l 14täglicher Leerung	1.929,44 €
h) 1.100 l 4wöchentliche Leerung	964,72 €

i) 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	11.349,62 €
j) 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	14.444,98 €
k) je Beistellsack für Restmüll	5,50 €

- im Bioabfall:

l) 80 l bei 14täglicher Leerung	72,28 €
m) 120 l bei 14täglicher Leerung	108,42 €
n) 240 l bei 14täglicher Leerung	216,84 €
o) je Beistellsack für Biomüll	3,00 €

q) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 Abfallsatzung	15,50 Euro
---	------------

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,40 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,60 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	7,10 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	15,30 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	24,00 €
10-er Karte für Grünschnitt	30,10 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,60 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,20 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	27,10 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	48,00 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	10,20 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	15,30 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	51,10 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	92,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,50 €
Biomüll je 70 Liter	3,00 €

§ 3**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

U n n a, 20. Dezember 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 18.12.2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20. Dezember 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 35 - 123/20. Dezember 2010

124.

Bekanntmachung**9. Änderungssatzung vom 20.12.2010 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 18.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2001, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

- (1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle | 2,57 € |
| b) | für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten | 1,24 € |
| c) | für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung | 1,33 € |

- (2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle | 1,51 € |
| b) | für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten | 1,08 € |
| c) | für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung | 0,43 € |

- (3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwasser-satzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abgefahrte Menge	26,15 €
---	----------------

§ 2

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Unna, 20. Dezember 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Änderungssatzung vom 20.12.2010 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 18.12.2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20. Dezember 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 35 - 124/20. Dezember 2010

125.

Bekanntmachung**1. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna, in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1**Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb wird wie folgt neu gefasst:****§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb****I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)**

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Erwerb einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Einstellige Erdwahlgrabstätte) | 1.802,00 € |
| 2. | Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 67,00 € |
| 3. | Erwerb einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Zweistellige Erdwahlgrabstätte) | 2.064,00 € |
| 4. | Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 77,00 € |
| 5. | Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Drei- bzw. mehrstellige Erdwahlgrabstätte) | 2.324,00 € |
| 6. | Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 87,00 € |
| 7. | Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Kinderwahlgrabstätte) | 1.545,00 € |
| 8. | Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebens- | |

	jahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr	77,00 €
9.	Erwerb einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Kammergrabstätte)	2.620,00 €
10.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	174,00 €
11.	Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte)	1.672,00 €
12.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	66,00 €
13.	Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.201,00 €
14.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal ohne Pflegeverpflichtung pro Jahr	88,00 €
II. Reihengrabstätten (Grabstättenerwerb)		
1.	Erwerb einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Reihengrabstätte)	1.589,00 €
2.	Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Kinderreihengrabstätte)	1.524,00 €
3.	Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.114,00 €
4.	Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Reihengrabstätte)	1.656,00 €
5.	Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenreihengrabstätte)	1.458,00 €
6.	Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	1.879,00 €
7.	Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Urnenreihengrabstätte)	1.566,00 €

§ 2

Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1.	Bestattungsgebühr in einer Grabstätte im Grabkammersystem	434,00 €
2.	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	554,00 €

3.	Bestattungsgebühr Kinderreihengrab, Kinderwahlgrab und Kind im Erdwahlgrab	432,00 €
4.	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	481,00 €
5.	Beisetzungsgebühr für Urnen	387,00 €

§ 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1.	Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorbenen ist	1.204,00 €
2.	Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorbenen ist	551,00 €
3.	Ausgrabung einer Urne	410,00 €
4.	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte	424,00 €

§ 4

Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

1.	Abschiedsräume/Aufbahrung	98,00 €
2.	Kühlung/Tag	76,00 €
3.	Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	57,00 €

§ 5

Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

1.	Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	190,00 €
2.	Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	329,00 €
3.	Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	170,00 €
4.	Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	298,00 €

- | | | |
|----|---|----------|
| 5. | Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 30 Minuten | 113,00 € |
| 6. | Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 60 Minuten | 204,00 € |

§ 6

Der § 8 der Gebührensatzung über die Verwaltungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage | 57,00 € |
| 2. | Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde | 14,00 € |
| 3. | Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern | 57,00 € |
| 4. | Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen | 57,00 € |
| 5. | Wartezuschlag Sargbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab
je angefangene ¼ Stunde | 23,00 € |
| 6. | Wartezuschlag Sargbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen
je angefangene ¼ Stunde | 11,00 € |

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Unna, 20. Dezember 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20. Dezember 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 35 - 125/20. Dezember 2010

126.

Bekanntmachung**9. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002, zuletzt geändert am 18.12.2009**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.2010 eine 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	RK	Bemerkungen
Platz der Kulturen	Mi		III	
Bahnhofstraße, Busbahnhof	Mi		FGZ	
Bahnhofstraße Nr. 63 (Bereich alter Busbahnhof)	Mi		FGZ	
Bahnhofstraße	Mi	IÖ	II	Königsborner Tor bis Ostring, außer Nr. 63 (Bereich alter Busbahnhof) und Busbahnhof

§ 2

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

- 1.) Die Gebühr für die Reinigung beträgt je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen pro Jahr:

Straßengruppe	I €	II €	III €	IV €	V €	VI €
FGZ	56,64	---	---	---	---	---
A	28,09	8,87	5,03	3,11	---	---
IÖ	28,09	8,87	5,03	3,11	---	---
ÜÖ	---	8,87	5,03	3,11	---	---

Die Gebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge in der Reinigungsklasse VII 1,19 €.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Unna, 20. Dezember 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002, zuletzt geändert am 18.12.2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20. Dezember 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 35 - 126/20. Dezember 2010

127.

Bekanntmachung**18. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ; SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 28. April 2005 (GV.NRW. S. 488) und der §§ 1, 2, 7 und 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV.NRW. S. 45/SGV.NRW. S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 306), jeweils in den gültigen Fassungen, und der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 02.05.1987 hat der Rat der Kreisstadt Unna am 16.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen :

§ 1

Der § 5 Nr. 1.1.1 der Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede wird wie folgt geändert :

Krankentransportwagen (KTW)		
pro Person und Einsatz	ab dem 01.01.2011	162,00 €

Begründung : vgl. Gebührenkalkulation

§ 2

Der § 5 Nr. 1.1.2 wird wie folgt geändert :

Rettungstransportwagen (RTW)		
pro Person und Einsatz	ab dem 01.01.2011	365,00 €

Begründung : vgl. Gebührenkalkulation

§ 3

Der § 5 Nr. 1.1.3 wird wie folgt geändert :

- a) Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)
 pro Person und Einsatz ab dem 01.01.2011 190,00 €

Begründung : vgl. Gebührenkalkulation

- b) Notarzteeinsatzpauschale (NA)
 pro Person und Einsatz ab dem 01.01.2011 138,00 €

Begründung : vgl. Gebührenkalkulation

Die Gebühren nach § 5 Nr. 1.1.1 bis § 5 Nr. 1.1.3 können gleichzeitig erhoben werden.

§ 4

Der § 5 Nr. 1.2. wird wie folgt geändert :

Außerhalb des Rettungsdienstbereiches ab einer Entfernung von 100 KM :

- einheitlich für jedes Rettungsmittel pro gefahrenen KM 2,50 €
 Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin – und Rückfahrt
 ; angefangene Kilometer voll) berechnet.

Begründung: Die Anzahl der Fahrten außerhalb des Rettungsdienstbereiches in angemessener Entfernung, insbesondere nach Dortmund, Kamen, Menden und Wickede/Ruhr, habe in der Vergangenheit deutlich zugenommen. Die bei diesen Einsätzen anfallenden Kosten, insbesondere Spritkosten der Fahrzeuge, sind in vollem Umfang Inhalt der Kosten und werden vollständig von der Solidargemeinschaft der Krankenversicherten getragen. Einsätze, bei denen ein Rettungsmittel mehr als 100 KM (Hin – und Rückfahrt) zurücklegt, bewegen sich um die 3 % gemessen am gesamten Einsatzaufkommen. Es erscheint angemessen und notwendig, in diesen Ausnahmefällen eine zusätzliche Gebühr zu erheben, um die Solidargemeinschaft der Krankenversicherten von diesen außergewöhnlichen Kosten zu entlasten. Der Ansatz der hier vorgestellten Regelung war ausdrücklicher Wunsch der Krankenkassenverbände im Erörterungsgespräch.

§ 5

Der § 5 Nr. 1.2.1 , § 5 Nr. 1.2.2 und § 5 Nr. 1.2.3 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung : vgl. Begründung zu § 4

§ 6

Der § 5 Nr. 1.2.4 wird zum § 5 Nr. 1.2.1

§ 7

Der § 5 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung: Bei Wartezeiten fallen keine Kosten an, die nicht Inhalt der Kostenrechnung sind. Ferner sind Wartezeiten sehr selten und finden in keinem zeitlichen Umfange statt, der die Erhebung einer zusätzlichen Gebühr zur Entlastung der Solidargemeinschaft der Krankenversicherten notwendig erscheinen lassen würde.

§ 8

Der § 5 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung: Da die Desinfektion und Reinigung von eigenen MA vorgenommen wird, fallen auch hier keine Kosten an, die nicht Inhalt der Kostenrechnung sind. Die Sachkosten für die Desinfektionsmittel werden so von der Solidargemeinschaft aller Krankenversicherten getragen. Auch diese Regelung war ausdrücklicher Wunsch der Krankenkassenverbände.

§ 9

Der § 5 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung : Neuregelung unter § 5 Nr. 1.2

§ 10

Der § 7 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenpflichtig sind – unbeschadet der Vorschrift des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit – der/die Patient/Patientin und diejenigen Personen, von denen der/die Patient/Patientin nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangen kann. Sind mehrer Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

Begründung : Wird die Besatzung eines Rettungsmittels tätig, indem sie den Patienten untersucht, dieser aber sodann die Fahrt in ein Krankenhaus verweigert, so kann eine Abrechnung mit den Krankenkassen aufgrund des fehlenden Transportes nicht erfolgen. Der Kreisstadt Unna wird mit der Än-

derung nun die Möglichkeit gegeben, dem Patienten im Einzelfalle die Gebühr privat in Rechnung zu stellen.

§ 11

Diese Änderung tritt nach ihrer Verkündung am 01.01.2011 in Kraft.

Unna, 20.12.2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 18. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20.12.2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 35 - 127/20. Dezember 2010

128.

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 20.12.2010 - Salinenfest -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 16.12.2010 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 02.01.2011 im Stadtgebiet der Kreisstadt Unna in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Unna, 20.12.2010

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20.12.2010

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 35 - 128/20. Dezember 2010